

# Das neue Bundesmeldegesetz - Information für Wohnungsgeber

Zum 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft.

„Was geht mich das an?“, werden Sie sich vielleicht fragen.

Aber für Wohnungseigentümer, Vermieter und auch Mieter ergeben sich ab dem 01.11.2015 neue Regeln!

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz wird die Wohnungsgeberbestätigung eingeführt. Der Wohnungsgeber hat somit bei An- oder Abmeldungen eine Mitwirkungspflicht nach § 19 BMG. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb von zwei Wochen zu bestätigen.

Diese neue Regelung soll Scheinmeldungen verhindern.

Wer ist Wohnungsgeber?

- o Vermieter oder von ihnen Beauftragte (z. B. Wohnungsverwaltungen, -genossenschaften, u. a.)
- o Wohnungseigentümer, die selbst vermieten
- o Hauptmieter, die untervermieten

Aktuell muss das Beziehen einer Wohnung bei der Meldebehörde innerhalb einer Woche nach dem erfolgten Bezug der Wohnung gemeldet werden. Ab dem 01.11.2015 werden der meldepflichtigen Person hierfür **zwei Wochen** Zeit gewährt. In Zusammenhang mit der Anmeldung des Wohnsitzes muss die meldepflichtige Person dann unter anderem die Wohnungsgeberbestätigung vorlegen.

Die Vorlage des Mietvertrages erfüllt nicht die Voraussetzungen und reicht daher nicht aus!

Welche Angaben muss die Wohnungsgeberbestätigung erhalten?

- o Name und Anschrift des Wohnungsgebers ,
- o Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum,
- o Anschrift der Wohnung (ggf. konkrete Lage der Wohnung z. B. innerhalb des Wohngebäudes Stockwerk, Wohnungsnummer)
- o Name der meldepflichtigen Personen
- o Name und Anschrift des Eigentümers, sofern dieser nicht selbst Vermieter ist

Gem. § 19 Abs. 5 BMG kann die Meldebehörde vom Wohnungsgeber Auskunft über Personen verlangen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

Der Wohnungsgeber kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- bzw. abgemeldet hat.

Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskunft zu geben, die für die Wohnungsgeberbestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind.

Kommen Wohnungsgeber ihrer Mitwirkungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann seitens der Meldebehörde mit einem Bußgeld geahndet werden!

Um Ihnen als Wohnungsgeber die Arbeit zu erleichtern, stellen wir Ihnen das Formular „Wohnungsgeberbestätigung“ zur Verfügung.

Den Vordruck erhalten Sie ebenfalls bei Frau Härle vom Einwohnermeldeamt im Rathaus Berkheim.

*Bürgermeisteramt*